

# Zur Lehrerbesoldungsfrage in Graubünden

Autor(en): **Simonet, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 47

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535307>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Sekundarschullesebuches oder die Einführung eines neuen Lehrmittels in die Wege zu leiten.

War so der Hauptteil der Tagung dem ideellen Unterrichte gewidmet, so sollte doch auch ein Wissensgebiet fürs praktische Leben in vorbereitendes Studium gezogen werden. Herr Seminarlehrer Dr. Brun in Hitzkirch betonte die Bedeutung eines guten Physikunterrichtes an unsern Sekundarschulen für den wirtschaftlichen Fortschritt und erstattete Bericht über die Vorarbeiten einer Lehrerkommission, welche die Aufstellung eines Verzeichnisses der erforderlichen physikalischen Apparate zu sorgen hat. Eine Mustersammlung im kant. Schulmuseum dürfte demnächst als Norm für die Neubeschaffung der Apparate gelten, die für eine erspriessliche Einführung in die Elementarphysik in jeder Sekundarschule notwendig sind. Zur Förderung eines experimentellen Physikunterrichtes wird Herr Seminarlehrer Dr. Staub in Luzern im Laufe dieses Winters einen Demonstrationskurs abhalten.

Die Stellungnahme der Sekundarlehrerschaft zur Revision des Erziehungsgesetzes wird einer spätern Versammlung vorbehalten; inzwischen soll eine bestellte Kommission die einschlägigen Artikel einer gründlichen Beratung unterziehen.

Noch wünschte Dr. Erziehungsrat Bät-

tig dem jungen Sekundarlehrerverein, dem die oberste Schulbehörde mit voller Sympathie zur Seite steht, ein erfolgreiches Wirken zum Ausbau der Sekundarschule und zur Hebung der Volksbildung.

An die offizielle Jahresversammlung schloß sich andern Tages ein vom Erziehungsrate subventionierter Einführungskurs für das neue, obligatorische Französischlehrbuch von Bize und Flury, an dem sich ca. 50 Lehrpersonen beteiligten. Der Leiter, Hr. A. Weber, Professor an der Kantonschule verstand es, durch anregenden Vortrag und Musterlektionen das Verständnis für den französischen Sprachgebrauch zu vertiefen und die Hörer mit dem methodischen Lehrgange dieses praktischen Lehrmittels vertraut zu machen. Der Referent, dem eine ebenso gründliche Kenntnis des französischen Idioms wie eine reiche Erfahrung zu eigen, hat sich das Auditorium wegen der Fülle der Anregungen und der praktischen Winke zu besonderem Danke verpflichtet, der Kurs wird den fremdsprachlichen Unterricht mit diesem Lehrmittel vortheilhaft beeinflussen.

So hat denn diese erste Jahresversammlung zu aller Genugtuung die feste und zukunftsfrohe Grundlage geschaffen, auf der unverzagt zur Ausbildung und Hebung der Lehrerschaft wie der Schule gearbeitet werden möge für und für.

H. R.

## Zur Lehrerbefoldungsfrage in Graubünden.

Von Hrn. Simonet, Lehrer in Lenzerheide.

Am 14. und 15. Dez. l. J. versammelten sich die Bündner Lehrer in Davos zur Besprechung verschiedener Fragen. Die an der kantonalen Tagung zu besprechenden Fragen und Referate erscheinen alljährlich in einem „Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins“.

Der soeben erschienene XXXIII. Jahresbericht (1918/19) enthält:

1. Zur Revision des Gesetzes betr. die Befoldung der Volksschullehrer und der Arbeitslehrerinnen, für die außerordentliche Lehrerkonferenz in Thusis (10. April 1918) a) Referat von Stadtschullehrer S. Zinsli, Thur. b) Korreferat vom Schreiber dieser Zeilen.

2. Zum Ausbau der bündnerischen Sekundarschule. Referat für die diesjährige Lehrerkonferenz in Davos von Sekundarlehrer A. Gabient, Thur.

3. Bericht über die Delegiertenversammlung in Tiefenastel.

4. Bericht über die außerordentliche Lehrerkonferenz in Thusis.

5. Uebersicht über die abgehaltenen Konferenzen (Preis- und Bezirkskonferenzen) im Winter 1918/19.

6. Konferenzantworten über die Umfrage: „Zur Reorganisation des Lehrerseminars.“

7. Umfragen für 1919/20:

a. Vorarbeiten zu einem Schulgesetz.

b. Umgestaltung des bündnerischen Arbeitsschulwesens.

8. Totentafel.

9. Verschiedene Mitteilungen.

(Der 167 Seiten zählende Jahresbericht kann bei Stadtschullehrer Lorenz Zinsli in Thur bezogen werden. Preis 2 Fr.).

Zum allgemeinen Verständnis der Ar-

beiten 1, 3, 4 und 7 müssen wir folgendes vorausschicken.

Ein Schulkurs in Bünden dauert auf dem Lande meistens 26 Wochen (9 Jahre Schulpflicht) oder 28 Wochen (8 Jahre Schulpflicht); in den größern Verkehrsorten 42 Wochen.

Das Lehrerbefoldungsminimum beträgt laut Art. 1 des neuesten Befoldungsgesetzes (v. 11. Nov. 1917) — „ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule“ Fr. 1400. — Davon zahlt die Gemeinde 800 Fr. und der Kanton 600 Fr. plus Alterszulagen — an Lehrer mit 6—10 Dienstjahren Fr. 50.—; bei 11 und mehr Dienstjahren Fr. 100.—.

Der Kanton darf also nicht mehr als im Maximum 700 Fr. zahlen, die Gemeinden können laut Art. 1 des Gesetzes (s. oben) nicht angehalten werden mehr als 800 Fr. zu zahlen. So ist es Tatsache, daß die Lehrer an Schulen mit 26, 28 oder 30 Wochen Schuldienst die gleiche Befoldung beziehen, so daß die Durchschnittswochenbefoldung bei diesen drei Kategorien stets sinkt. Bei 26 Wochen Schuldienst beträgt die Befoldung im Durchschnitt 57 Fr., bei 28 Wochen 55 Fr. und bei 30 Wochen 54 Fr. Dabei ist zu bedenken, daß nur für 26, resp. 28 und 30 Wochen der Lohn bezogen werden kann. Im Sommer muß der Bündner Lehrer um andere Beschäftigung sich umsehen, denn die 1400 Fränkli Lehrerbefoldung langen nicht fürs ganze Jahr. Das Kapitel „Sommerbeschäftigung“ wollen wir später berühren.

Die bündnerische Lehrerschaft spürte sofort nach Inkrafttreten des neuen Befoldungsgesetzes am eigenen Leibe, daß mit 1400 Fr. ein Auskommen unmöglich sei, und richtete an die Behörden das Gesuch um Gewährung einer Teuerungszulage von Fr. 600.—.

Der Große Rat einigte sich auf den Vorschlag des Erziehungschefs resp. des Kleinen Rates, den Lehrern eine Teuerungszulage von Fr. 400 zu gewähren und diese Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dieser Beschluß machte endlich der Geduld und Langmut der Bündner Lehrer ein Ende und überallher ertönten aus Konferenzkreisen laute Proteste und energische Forderungen, die Delegierten der Lehrerkonferenzen zu einer Tagung einzuberufen. Die Grippe verhinderte lange Zeit die Abhaltung der Delegiertenversammlung. Am 10. Januar 1919 endlich konnte die Ver-

sammlung in Tiefenkastel abgehalten werden. Der zur Tagung eingeladenen und erschienenen Erziehungschef Herr Nationalrat Walser bekam da ziemlich scharfe Wahrheiten zu hören, da er im Großen Rate u. a. gesagt hatte (mit anderen Worten), die Lehrer sollen Idealmenschen sein und nicht Geldmenschen. Die Delegierten einiger Konferenzen waren der Ansicht, den Großen Rat aufzufordern, die Sache nochmals zu behandeln. Da der Tag der Volksabstimmung schon angefezt war, mußte man der Sache ihren Lauf lassen und man einigte sich nach langer, erregter Diskussion in folgender Resolution: „Die Lehrerschaft drückt ihr tiefes Bedauern aus, daß ihrem Begehren über Teuerungszulagen nicht genügend entsprochen worden ist; die Lehrerschaft empfindet dies als Ungerechtigkeit; es verletzt ihr demokratisches Empfinden; sie arbeitet ja im Interesse der Gesamtheit und der Zukunft des Vaterlandes. Die Lehrerschaft hofft daher, daß die Behörden alles tun werden, ihren gerechten Forderungen zu entsprechen, d. h. unverzüglich eine Neuordnung der ökonomischen und sozialen Stellung der Lehrer herbeizuführen. Vor allem erwartet sie, daß wenigstens die bescheidene Teuerungszulage von 400 Fr. vom Volke gewährt werde.“

Zugleich wurde beschlossen, im Frühjahr eine möglichst zahlreiche imposante Lehrertagung in Thuzis abzuhalten, um die weiteren Schritte in der Befoldungsfrage zu besprechen.

Am 2. März wurde die Teuerungszulage vom Volke mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen.

Am 10. April erschienen von den 662 amtierenden Lehrern des Kantons über 500 Lehrer zum Lehrertag in Thuzis. Als Referenten traten auf: Stadtschullehrer Binsli, Thur und Lehrer Simonet, Lenzerheide.

Im Verlaufe des Winters hatte jeder Lehrer Bündens einen Fragebogen erhalten. Aus den eingegangenen Antworten von 567 Lehrern stellte der erste Referent verschiedene Statistiken zusammen. Nach der Beschäftigung teilte er die Lehrer ein:

- I. in solche, die neben dem Lehrerberuf auf eigene Rechnung Landwirtschaft treiben = 152 Lehrer = 26,8 %.
- II. in solche, die sich nur in den Sommerferien bei den Eltern, Verwandten u. landwirtschaftlich betätigen = 217 Lehrer = 38,2 %.
- III. in solche, die keine Landwirtschaft treiben = 198 Lehrer = 35 %.

309 Lehrer, also 54,5 %, beziehen die Minimalbesoldung von Fr. 1400.

Ziel zu reden gibt immer die Sommerbeschäftigung der Bündner Lehrer und man hört öfters sagen: „Die Schule dauert nur  $\frac{1}{2}$  Jahr, somit soll die Lehrerbefoldung auch nur für  $\frac{1}{2}$  Jahr gelten. Im Sommer können die Lehrer gut verdienen.“ — Die Fragebogen geben Auskunft über diese vielgerühmte Sommerbeschäftigung.

38 Lehrer geben gar keine Auskunft darüber, weil sie wahrscheinlich keine Beschäftigung haben.

38 weitere sagen: „Keine bestimmte Beschäftigung.“

42 Churer und Davoser Lehrer machen im Juli und August Ferien.

Die Beschäftigung der übrigen ist sehr mannigfaltig; Lehrerstellvertreter, Tagelöhner (6 Lehrer), Förster, Ladendiener, Bureauangestellte, Portier, Alpknecht, Wildheuer, Torfstecher u. Der Verdienst ist auch danach: „sehr wenig“ bis 1500 Fr. (nur 1 L.).

Diese Verhältnisse nötigen den Lehrer auch während der Schulzeit sich um „Nebenbeschäftigung“ umzusehen: Gewerbeschule (10), Privatstunden (1), Chordirigenten (Salär: „nichts bis 200 Fr.“).

39 % bekleiden verschiedene Beamtenstellen: 10 Gemeindepräsidenten (Gehalt: „nichts“ bis 1200 Fr.), Gemeindefassiere 8, Gemeindeaktuare 11, Viehversicherung 5, Zivilstandsbeamte 7, Sektionschef 10, Brotkartenstelle 11 u.

Unter den „verschiedenen Beschäftigungen“ sind 2 Holzhändler, 1 Viehhändler, 1 „Advokat“.

Wie bescheiden die Lehrerfamilien leben müssen, zeigen die Antworten der Frage, wieviel der Lebensunterhalt für 1 Person koste.

Der Korreferent hatte ausgerechnet, daß eine Person im Monat April 1919, wenn sie alle Rationsmarken eingelöst hätte, (dazu noch: Milch, Kaffee, Fleisch, Gewürz) für 74,79 Fr. Lebensmittel kaufen müßte, das macht jährlich 897.48 Fr. nur für Lebensmittel.

Die Zusammenstellung der Antworten über obige Frage ergab bei Familien, die einige Landwirtschaft treiben:

Familien à 2 Personen brauchen pro Person = 1529 Fr.

Familien à 3 Personen = 1048 Fr.

„ à 4 „ = 773 Fr.

„ à 5 „ = 750 Fr.

im Durchschnitt pro Person 710 Fr.

Bei Familien ohne Landwirtschaft braucht 1 Person durchschnittlich 780 Fr.

Eine Lehrerfamilie besteht nach der Berechnung aus 4—5 Personen, somit ist ein Einkommen von mindestens 3000 Fr. erforderlich, um nur bescheiden durchzukommen. Die Sommerbeschäftigung trägt erwiesenermaßen wenig oder nichts ein.

Der Referent stellte für die Primarlehrer die Forderung auf von 2400 Fr. (bei 26 Wochen Schulzeit) bis 4000 Fr. (bei 42 Wochen Schulzeit) mit dem Zusatz: Die Gemeinden haben dem Lehrer nach Maßgabe seines Zivilstandes das erforderliche Brennholz gratis zu verabfolgen oder ihn nach ortsüblichen Verhältnissen dafür zu entschädigen. Für Sekundarlehrer forderte er 3400 Fr. (30 Schulwochen) bis 5200 Fr. (42 Schulwochen).

Der Korreferent postulierte einfach 100 Fr. pro Schulwoche für Primarlehrer und 150 Fr. für Sekundarlehrer, eventuell mit der Preisgabe des Gratschholzes und der Wohnungsentschädigung, die in Graubünden nicht beliebt sind.

Die eingefleischte Bescheidenheit der bündnerischen Lehrerschaft begnügte sich mit den Forderungen des Referenten mit Streichung des Zusatzes.

Da das existierende Besoldungsgesetz noch sehr jung ist (1917), beantragte der Referent, die neuen Forderungen erst für 1920 zu verlangen.

Die Versammlung gab ihm recht, entgegen dem Antrage des Korreferenten, die Sache sofort in Fluß zu bringen.

Während der Versammlung wurde eine Kollekte erhoben für eine in arge Bedrängnis geratene Lehrerfamilie — ein deutlicher Beweis für die Dringlichkeit des Postulates auf Schaffung einer anständigen Existenz für die bündnerischen Volksschullehrer. Daß auch nach Verwirklichung der neuen Forderungen ein Gripparen fürs Alter ausgeschlossen ist, ist klar. Die Bündner Lehrer besitzen wohl eine „Wechselseitige Hilfskasse“. Das Maximum der Renten dieser Kasse beträgt aber bloß 500 Fr., die heutzutage gänzlich unzureichend sind.

Der Korreferent stellte den Antrag: „Der Bündner Lehrerverein nimmt sofort — aber nicht im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision — die Vorberatung der Reorganisation des bündnerischen Schulwesens an die Hand, indem er an die Ausarbeitung eines Schulgesetzes

schreitet. Dieses Schulgesetz soll u. a. enthalten:

a. Eine straffe Organisation aller Bündner Lehrer zu einem vom Staate anerkannten Verband.

b. Eine bessere Ausgestaltung der Renten- und Pensionskasse und Errichtung einer Alterskasse, woran Staat, Gemeinde und Lehrerschaft beitragen sollen.

c. Ordnung der Wahl und Anstellungsverhältnisse der Lehrer.

d. Reorganisation des Schulinspektorates.

## Schulnachrichten.

**Luzern.** Zell. Zu Anfang Dezember (der Tag wird in nächster Nummer bekannt gegeben werden) tagt die Sektion Willisau-Zell des Vereins kath. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner in Zell. Herr W. Maurer, Kantonal-Schulinspektor (Zentralpräsident) wird einen Vortrag halten über „Pädagogische Strömungen der Gegenwart“. — Kollegen: erscheinet alle! Bringet Freunde mit! Gäste von auswärts willkommen.

**St. Gallen.** Jahrestiftung für Th. Schönenberger sel., Karsbacherberg. Kaum daß mein Aufruf in vorletzter Nummer der „Schw.-Sch.“ die Wanderung zu den werthen Kolleginnen und Kollegen antrat, trafen schon des gleichen und andern Tages aus nächster Nähe sowohl, als auch von der Peripherie des Kantons die ersten hochherzigen Spenden ein, denen sukzessive weitere folgten aus allen Gauen des Kantons. Ein ungenannt sein wollender Kollege aus St. Gallen-D stiftete die 30 gregorianischen hl. Messen zum Seelentrost unserer verstorbenen Kantonalpräsidenten gleich allein. Wie wird diesen solch starke Liebe drüben in der Ewigkeit freuen! Wir anderen aber wollen hoffen, mit unserm Scherlein auch noch das zweite schöne Ziel, das sog. „ewige Jahrestift“, zustande zu bringen. Bis dato sind folgende Beiträge eingegangen:

Ungenannt St. Gallen-D 10 Fr., Ungenannt Wittenbach 5 Fr., H. B., St. Gallen-D 2 Fr., J. D., Schmerikon 2 Fr., J. M., Wangs 2 Fr., F. G., Flawil 10 Fr., J. W., Gommiswald 2 Fr., J. W., Oberbüren 5 Fr., E. B., Marbach 3 Fr., B. B., Muolen Fr. 2.50, vom lb. „Metscherklub“ 5 Fr., J. M., St. Gallen-W. 2 Fr., M. B., Godingen 2 Fr., Ungenannt, St. Gallen-D 3 Fr., E. B., St. Gallen-D 1 Fr., J. De., St. Gallen-D 1 Fr., Ungenannt, St. Gallen-D 2 Fr., Ungenannt, St. Gallen-D 2 Fr. Total = Fr. 61.50. — Auf diesem Wege vorläufig allen edlen Gebern ein herzlich „Vergeltsgott“. Es lebe die katholische Treue! Die Sammlung wird fortgesetzt. Weitere Spenden sind daher sehr willkommen bei

Th. Schönenberger, St. Fiden.

P. N. Mein „eigenmächtiges“ Vorgehen in Sachen erfolgte besonders aus dem Grunde, um den bereits intensiv belasteten leitenden Persönlichkeiten

Dieser Antrag wurde in Thuzis angenommen und die einzelnen Unterkonferenzen haben im laufenden Schuljahr die Sache zu beraten. Nächstes Jahr erscheint die Zusammenstellung der Antworten im Jahresbericht als Traktandum der Delegiertenversammlung.

Dieses Jahr hat die Delegiertenversammlung die Reorganisation des Lehrerseminars zu besprechen. Doch darüber später bei Behandlung der Davoser Tagung.

keine weitere Mühe aufzuladen und die Angelegenheit so rasch als möglich zu erledigen. Dies zur gest. Orientierung, um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen.

**Thurgau.** Allerlei. Schrittweise geht es mit der Besoldungsbewegung vorwärts. Es tröpflet da und dort im Kanton herum; zu einem ergiebigen „Regen“ kommt es selten.

Hauptwil erhöhte vor einiger Zeit von 3300 auf 3800 Fr. Lobende Anerkennung! Sommer stieg am 9. Nov. von 2800 auf 3200 Fr. Dabei meinte ein „armer“ Bauer und Holzhändler in unbegründeter „Täubi“, die Schulgemeinde komme durch solches Vorgehen noch an den Ruin... Die Zeit wird lehren!! (2 % Schulsteuer.) Weinfelden setzte im Oktober das Fixum inkl. Wohnung und Pflanzland auf 4800 Fr. fest. Mit Beginn des Wintersemesters wurde eine neue (zehnte) Lehrstelle eröffnet.

Was die Besoldungen unserer Organisten und Kirchenchor-dirigenten anbetrifft, muß leider auch gesagt werden, daß es vielerorts noch herzlich schlecht steht. Haben wir doch im Thurgau heute noch Dirigenten mit 150, 200, 250 und 300 Fränkeln! Wäre es nicht möglich, durch Uebereinkommen sämtlicher Kirchengefängnisse ein Besoldungsminimum von wenigstens 500 Fr. als Bedingung für die Uebernahme eines Chores festzusetzen? Vereinte Kräfte bringen eher etwas zustande. — In Sirnach ist ein rühmenswürdiger Fortschritt zu verzeichnen: Erhöhung der Besoldung für Organist und Dirigent von 800 auf 1200 Fr.

Die Staatssteuer soll für 1920 von 2½ % auf 4 % erhöht werden. Eine Hauptursache sei das neue Lehrerbefoldungsgesetz mit seinen Staatsbeiträgen.

a. b

**Wallis.** Die Inspektorenkonferenz, die am 29. Okt. in Sitten abgehalten wurde, befaßte sich in erster Linie mit der Frage, ob die Lehrpläne der Volksschule und der Fortbildungsschule infolge des Gesetzes vom 17. Mai 1919 über den landwirtschaftlichen Unterricht abzuändern seien. Die Frage wurde verneinend beantwortet, und zwar in bezug auf die Volksschule aus dem einfachen Grunde, weil der landwirtschaftliche Unterricht nicht in diese Schulstufe gehört, und in bezug auf die Fortbildungsschule aus dem Grunde, weil der landwirtschaftliche Un-